

## **Art. 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass**

(1) <sup>1</sup>Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. <sup>2</sup>Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Sicherungsverwahrten sowie die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod Angehöriger der Sicherungsverwahrten. <sup>3</sup>Auf Ersuchen eines Gerichts werden die Sicherungsverwahrten vorgeführt.

(2) Art. 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Sicherungsverwahrten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.